

Teilnahmebedingungen für den Pegauer Karnevalsanzug am 10.02.2018

1. Informationspflicht

Jeder Teilnehmer im Karnevalsanzug erkennt diese Richtlinien zur Durchführung des Karnevalsanzuges an. Vereine und Gruppen haben dafür Sorge zu tragen, dass diese Richtlinie jedem einzelnen Teilnehmer bekannt gemacht wird. Bei Zuwiderhandlungen hat der Verursacher eventuelle Schäden in voller Höhe zu tragen.

2. Fahrzeuge

2.1 Fahrzeugführer (auch von Rasentraktoren und Fahrzeugen bis 6km/h) müssen eine für das Fahrzeug gültige Fahrerlaubnis besitzen

2.2 Fahrzeugführer und eingesetzte Ordner dürfen nicht unter Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln stehen.

2.3 Teilnehmende Fahrzeuge und Anhänger müssen amtlich zugelassen sein.

Ausgenommen sind Fahrzeuge, die die Voraussetzungen lt. Merkblatt des BM für Verkehr vom 18.7.2000 erfüllen.

2.4 Für alle teilnehmenden Fahrzeuge muss ein ausreichender Versicherungsschutz bestehen.

Verantwortlich dafür sind Fahrzeughalter und Fahrzeugführer. Bauliche

Voraussetzungen für Fahrzeuge und Anhänger findet ihr unter www.pkkev.de

2.5 Jedes Fahrzeug muss durch je 1 Personen rechts und linksseitig pro Achse und Zuggabel abgesichert werden.

3. Tiere

3.1 Bei der Mitnahme von Tieren ist eine Begleitperson je Tier zu stellen

3.2 Tierhalter müssen über eine entsprechende Haftpflichtversicherung verfügen.

4. Beschallungsanlagen

4.1 Beschallungsanlagen sind zur Seite auszurichten und so einzustellen, dass keine Gesundheitsschädigungen davon ausgehen.

4.2 Beim Vorbeifahren an Tieren sind Beschallungsanlagen auszustellen.

5. Wurfartikel

5.1 Süßigkeiten und ähnliche Wurfartikel sind in die hinteren Reihen zu werfen.

5.2 Das Werfen von CDs, Flaschen, Dosen oder anderen harten Gegenständen ist verboten.

5.3 Für daraus entstehende Beschädigungen bzw. Verletzungen haftet die

Umzugsgruppe. Eine Abgabe jeglicher Artikel vom Fahrzeug oder Anhänger ist aus Sicherheitsgründen nicht erlaubt.

5.4 Konfetti ist nur mit der Hand auszuwerfen. **Das verteilen von Konfetti mit Gebläsen, Laubsauger, Schaufeln o.Ä. ist verboten. Bei entsprechenden Verstößen behalten wir uns vor die entsprechenden Umzugsgruppen an den Gesamtkosten der Straßenreinigung zu beteiligen.**

6. Weisungsgebundenheit

6.1 Der Pegauer Karnevalclub e.V. besitzt für diese Veranstaltung Hausrecht.

6.2 Alle Zugteilnehmer haben den Anordnungen der Weisungsbefugten (*Ordner PKK e.V., Sicherheitsdienst "Leipziger Löwen", Polizei*) Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlung, trägt der jeweilige Teilnehmer selbst die Verantwortung für evtl. entstehende Personenschäden und Kosten.

6.3 Der PKK e.V. behält sich vor je nach Wetterlage bis 2 Stunden vor Veranstaltungsbeginn ein Konfettiverbot auszusprechen. ***Bei Missachtung dieses Verbotes gelten die gleichen Regeln wie unter Punkt 5.4.***

7. Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Richtlinie ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Erlass unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Teile und die Wirksamkeit der Richtlinie im Ganzen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Erweist sich die Richtlinie als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der Richtlinie entsprechen und im Falle des Bedacht werden

8. Allgemeines

8.1 Leeres Verpackungsmaterial und Abfälle sind nicht während des Umzuges zu entsorgen.

8.2 Die Anmeldung und Teilnahme erfolgt auf Grundlage der vorstehenden Teilnahmebedingungen.

8.3 Die Teilnahmebedingungen umfassen Punkt 1 - 8 und sind am 10.02.2018 gültig.